



Schutzkonzept des EJW Bezirk Backnang

zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes

Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt

Grundlagen des Schutzkonzepts

Das Evangelische Jugendwerk Bezirk Backnang ist eine regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg. Es arbeitet selbständig im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des evangelischen Kirchenbezirks und setzt sich aktiv dafür ein, dass Kinder und Jugendliche keine Gewalt erfahren oder selbst Gewalt gegenüber anderen Personen ausüben: Wir akzeptieren keine Gewalt und dulden weder verbale, psychische noch physische Gewalt in unseren Räumen und bei unseren Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen. Wir schauen nicht weg, wenn wir erleben, dass Kinder oder Jugendliche Übergriffen ausgesetzt werden. Wir greifen ein, wenn Grenzüberschreitungen geschehen und wollen Kinder und Jugendliche vertrauensvoll und helfend begleiten.

Seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012, mit der das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen“ wieder mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt ist, gilt der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen auch im Ehrenamt. Dieser Tätigkeitsausschluss ist richtig und sinnvoll, er darf aber nur einen Baustein eines umfangreichen Schutzkonzeptes darstellen: Die Sensibilisierung und Ausbildung von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden ist und bleibt die Grundlage zur gelingenden Prävention vor (sexualisierter) Gewalt.

Aus diesem Grund hat das Evangelische Jugendwerk in Württemberg bereits im Jahr 2009 die Arbeitshilfe „*Menschens Kinder, ihr seid stark*“ erstellt, die als Grundlage für Handlungs- und Schutzkonzepte der verschiedenen Bezirksjugendwerke dienen soll. Auch das Evangelische Jugendwerk Bezirk Backnang bietet auf dieser Grundlage seit dem Jahr 2019 regelmäßige eigene Schulungen zum Thema „*Prävention vor sexualisierter Gewalt*“ für seine Mitarbeitenden an.

Die Arbeitshilfe „*Menschens Kinder, ihr seid stark*“ hat einen präventiven Ansatz und mündet in konkreten Leitsätzen, die den Umgang miteinander, gerade auch im Hinblick auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt, beschreiben. Diese Leitsätze werden diskutiert und sollen den Ehrenamtlichen als Maßstab ihres Handelns dienen. Getragen von der biblischen Überzeugung, dass Gott jeden Menschen einzigartig geschaffen und gewollt hat, soll jedes Kind, jeder Jugendliche, jeder junge Erwachsene wissen: „*Du bist gewollt! Du bist geliebt! Du bist stark!*“

Bausteine des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Backnang zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes besteht aus verschiedenen Bausteinen, die wir auf den folgenden Seiten erläutern. Diese Bausteine sind für uns im Bezirksjugendwerk wichtig und bindend.

A: Präventionsschulung: „Menschenskinder, ihr seid stark!“

Unser Schulungsangebot „*Menschenskinder, ihr seid stark*“ für ehrenamtlich Mitarbeitende will Verantwortliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in doppelter Hinsicht stärken: Er festigt Gruppenleitende in ihrer Haltung und ihrem Wissen, indem es sensibilisiert und informiert. Gleichzeitig nehmen wir während des Schulungsangebots auch Kinder und Jugendliche in den Blick und zeigen Wege auf, wie wir sie stärken, ihnen helfen und sie schützen können.

Wir bieten unsere Präventions-Schulung im Kirchenbezirk Backnang mindestens einmal jährlich an und empfehlen die Teilnahme allen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen.

B: Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung und Bestätigung durch Unterschrift

Je nach Art, Intensität und Dauer einer Maßnahme werden die Leitsätze der Selbstverpflichtung in unseren Leitungsteams mit allen Mitarbeitenden besprochen.

Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden, ihr Handeln an diesen Leitsätzen auszurichten und sich an unseren Verhaltenskodex zu halten. Weiter wird mit der Unterschrift bestätigt, dass kein Verfahren einschlägiger Straftaten anhängig ist.

C: Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a BKischG (Bundeskinderschutzgesetz)

Der Gesetzgeber sieht keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses bei Neben- und Ehrenamtlichen vor. Dennoch hat er bestimmt, dass unter Umständen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nötig sein kann.

Wir verlangen die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses dann, wenn bestimmte Prüfkriterien zutreffend sind. Dabei werden nicht die Personen bewertet, sondern nach Art, Intensität und Dauer der Maßnahme ausschließlich die Tätigkeit, die sie im EJW Backnang ausüben.

D: Handlungspläne im Krisenfall

Verschiedene Handlungspläne beschreiben, welche Verhaltensweisen bei Vermutung bis hin zur Grenzüberschreitung oder auch einem eindeutigen Fall von sexualisierter Gewalt notwendig sind.

E: Ansprechpersonen im Bezirksjugendwerk und Adressen weiterer Hilfsangebote

Hier sind die Ansprechpersonen im Bezirksjugendwerk sowie weitere wichtige Adressen in Kommune und Kirchenbezirk benannt.

A: Präventionsschulung: „Menschenskinder, ihr seid stark!“

Unser Schulungsangebot „*Menschenskinder, ihr seid stark!*“ umfasst folgende Inhalte:

- Informationen zum Thema Gewalt und sexualisierte Gewalt: Definition, Zahlen, Fakten
- Ziele der ev. Kinder- und Jugendarbeit im Blick auf die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes.
- Sensibilisierungsübungen und Reflexion zu „Nähe und Distanz“ sowie „Grenzüberschreitungen“
- Gesetzliche Grundlagen: Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und SGB VIII (insb. §8a und §72a)
- Definition von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
- Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung anhand gewichtiger Anhaltspunkte
- Auseinandersetzung mit Praxisbeispielen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Vorgehensweise im Vermutungs- und Krisenfall; Handlungs- und Krisenpläne
- Arbeit mit Schutz- und Präventionskonzepten
- Auseinandersetzung mit unserem Verhaltenskodex: Die Selbstverpflichtung im EJW

Wir bieten unsere Präventionsschulung als festen Bestandteil unserer Schulungsarbeit im Kirchenbezirk Backnang mindestens einmal jährlich an und empfehlen die Teilnahme allen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen.

B: Verhaltenskodex - unsere Selbstverpflichtung

SELBSTVERPFLICHTUNG

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

- 1.** Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
- 2.** Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
- 3.** Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
- 4.** Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
- 5.** Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
- 6.** Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
- 7.** Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
- 8.** Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
- 9.** Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
- 10.** Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

Mit meiner Unterschrift bringe ich zum Ausdruck, dass ich den Verhaltenskodex unterstütze und mein Möglichstes dazu beitragen möchte, gegen Grenzverletzungen jeglicher Art aktiv zu werden. Zudem bestätige ich, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist. Ich verpflichte mich, die Verantwortlichen des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Backnang sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Name in Druckbuchstaben, Arbeitsbereich Datum, Unterschrift

Am 16. Mai 2009 beschlossen von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und damit bindend für alle Mitarbeitenden im Bereich der Evang. Jugendarbeit in Kirchengemeinden, CVJM, Bezirksjugendwerken und der Landesstelle.

C: Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a BKischG

Nach § 72a SGB VII ist zu gewährleisten, dass zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Trägern der Jugendarbeit nur Personen beschäftigt werden, die persönlich geeignet sind. Dies gilt auch für ehrenamtlich Mitarbeitende.

Wann ist nach §72a die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis nötig?

Hauptamtliche (d.h. Jugendreferenten und Freiwillige im Rahmen eines FSJ) müssen dem Anstellungsträger regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für ehrenamtliche Mitarbeitende ist ein erweitertes Führungszeugnis hingegen nur dann vorzulegen, wenn durch die Art, Intensität und Dauer ihrer Kontakte ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und den jeweiligen Schutzbefohlenen aufgebaut werden kann, welches evtl. das Risiko eines Übergriffes steigen lässt.

Weil ein Führungszeugnis dabei nur eine begrenzte Schutzwirkung hat und oft nur eine trügerische Sicherheit bieten kann, setzen wir im EJW Backnang verstärkt auf die Prävention durch Schulung und die Auseinandersetzung mit unserer Selbstverpflichtung. Darüber hinaus verlangen wir immer dann die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, wenn aufgrund der Art, Intensität und Dauer einer Maßnahme sowie der Tätigkeit, die Ehrenamtliche im EJW Backnang ausüben ein besonders intensives Vertrauensverhältnis zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden entstehen könnte.

Vorgehen bei Beantragung:

Sobald die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nötig ist, wird der/die betroffene Ehrenamtliche von EJW Backnang zur Vorlage eines solchen aufgefordert. Die Aufforderung erfolgt nur bei Mitarbeitenden ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Mit der Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erhält der/die Mitarbeitende vom EJW Backnang eine Bescheinigung zur Gebührenbefreiung und beantragt mit dieser sowie einem gültigen Pass oder Personalausweis bei der für seinen Wohnort zuständigen kommunalen Meldebehörde in einem zweiten Schritt das Dokument.

Zuletzt geht der/die Ehrenamtliche mit dem originalen Dokument zur zuständigen Person des EJW Backnang und legt dieser das Papier vor, bei dem unter „Inhalt“ eventuelle Eintragungen zu suchen sind. Hier steht, ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Vorgehen bei Einsichtnahme:

Bei der Einsichtnahme und der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten: Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist zu dokumentieren. Es darf nur die Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information behoben werden, ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurde. Die Daten müssen während der gesamten Dauer der Tätigkeit gespeichert werden und sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Daten müssen gelöscht werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird, oder aber eine einschlägige Straftat vorliegt und damit die ehrenamtliche Tätigkeit gar nicht erst aufgenommen werden darf.

Die zuständige Person im Bezirksjugendwerk muss das Führungszeugnis grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit einsehen. Es sollte zu diesem Zeitpunkt nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren muss erneut ein aktuelles Führungszeugnis beantragt und eingesehen werden.

Gibt es einschlägige Eintragungen im Führungszeugnis oder keine Unterschrift unter die Selbstverpflichtung muss die Person von der Mitarbeit ausgeschlossen werden.

Einsicht und Dokumentation wird im EJW Backnang zentral bei Tobias Schaller durchgeführt.

Die jeweilige Leitung der Maßnahme ist für die Umsetzung des Präventionskonzepts verantwortlich.

Bewertung unserer Angebote hinsichtlich der Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses:

Angebote	Einsichtnahme?	Begründung
Kurzfreizeiten unter 3 Übernachtungen (z.B. MA-Wochenende...)	Mitarbeitende: Nein Selbstverpflichtung besprechen und unterschreiben	- minderjährige Schutzbefohlene sind nicht allein mit Mitarbeitenden - geschlechtergetrennte Zelte/Zimmer - kein besonderes Macht-/Hierarchie-Verhältnis - öffentliches Umfeld
	Leitung: Ja	- Absicherung bei verantwortlichen Personen - besonderes Macht-/Hierarchie-Verhältnis - Vorbildfunktion
Mehrtägige Aktionen ohne Übernachtung oder Freizeiten mit über 3 Übernachtungen (z. B. FroKo, Jula, Basiskurs...)	Ja, alle Mitarbeitenden Selbstverpflichtung besprechen und unterschreiben	- dauerhafter Kontakt - besonderes Vertrauensverhältnis - zeitlich/persönlich intensiv
Einzelne Schulungstage ohne Übernachtung oder Tagesgäste bei Schulungen/Freizeiten	Nein	- kurze Zeit - punktuell - kein Betreuungsangebot - minderjährige Schutzbefohlene sind nicht allein mit Mitarbeitenden
Einzelveranstaltungen (z. B. JS-Ballontag, CttC...)	Nein	- kurze Zeit - punktuell - minderjährige Schutzbefohlene sind nicht allein mit Mitarbeitenden - kein Betreuungsangebot
Vorstand, Leitungsaufgaben	Ja	- Absicherung bei verantwortlichen Personen - besonderes Macht-/Hierarchie-Verhältnis - Vorbildfunktion

D: Handlungspläne im Krisenfall

Sollte es innerhalb des Bezirksjugendwerks doch einmal zu einer Situation kommen, in der Übergriffe geschehen oder Kinder/Jugendliche schnelle Hilfe benötigen, sind einige wichtige Dinge zu beachten. Wir hoffen und beten, dass dies in unserer Arbeit nicht geschieht. Dennoch wollen wir aber für den Fall der Fälle vorbereitet sein und halten uns deshalb an die im Folgenden dargestellten Krisenpläne.

Grob eingeteilt gibt es drei Situationen bei der Intervention von sexualisierter Gewalt innerhalb eines Verbandes. Zuerst muss geprüft werden:

- Liegt die Gefährdung des Kindes *innerhalb des familiären Umfelds*?
- Ist die Gefährdung des Kindes *von einem ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitenden ausgehend*?
- Handelt es sich um *Übergriffe unter Gleichaltrigen*?

Die Auswirkungen von sexualisierter Gewalt können dabei jeweils ähnliche Auswirkungen auf die Betroffenen haben. In der Aufarbeitung sind jedoch verschiedene Anforderungen gegeben.

Allgemeine Verhaltensweisen bei der Vermutung eines Falles (egal welcher Art):

- Bewahre Ruhe! Handle besonnen und versuche, starke emotionale Reaktionen zu vermeiden. Woher kommt deine Vermutung? Erkenne und benenne deine Gefühle.
- Dokumentiere deine Vermutung oder den Fall sorgfältig.
- Informiere eine verantwortliche Person (z.B. Leitung der Veranstaltung, Verantwortliche bei Träger)
- Biete dem betroffenen Kind oder Jugendlichen ein Gespräch an, ohne es zu bedrängen oder suggestive Fragen zu stellen. Akzeptiere, wenn dein Angebot abgelehnt wird.
- Schenke den Schilderungen des Kindes oder Jugendlichen Glauben, auch wenn sie widersprüchlich sind. Gehe verschwiegen mit dem Thema um. Versprich nichts, was du nicht halten kannst!
- Suche dir für dich selbst Unterstützung und professionelle Hilfe durch eine Ansprechperson.
- Keine Aufdeckung gegenüber der verdächtigten Person!
- Das weitere Vorgehen immer mit den Betroffenen absprechen. Keine automatische Strafanzeige ohne die Zustimmung des oder der Betroffenen!
- Akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten! (Wir sind keine Therapeuten!)
- Wir machen keine Täterberatung!

Dokumentation im Verdachts- oder Krisenfall (normalerweise durch die Ansprechperson im EJW):

- Name und Funktion derjenigen Person, die den Vorwurf dokumentiert.
- Name und Funktion derjenigen Person, die den Vorwurf erhebt.
- Name, Alter, Geschlecht des (angeblichen) Opfers.
- Name, Alter, Geschlecht, Funktion der beschuldigten Person.
- Alle am Gespräch beteiligten Personen.
- Sachverhalt darstellen (Berichtsstil): W-Fragen, was ist geschehen? Umgang mit der Situation – Was ist bislang erfolgt? – Wer war beteiligt?
- Eigene Einschätzung/Betroffenheit.
- Evtl. weitere, vereinbarte Schritte, wer, was, bis wann.

1.) Handlungsplan bei Anzeichen für eine Gefährdung innerhalb des familiären Umfelds

Sollte die Gefährdung im familiären Umfeld des Schutzbefohlenen liegen, ist nach §8a SGB VIII ein geregelter Verfahren (für Fachkräfte) zu beachten.

- Siehe oben: Allgemeine Verhaltensweisen.
- Kontaktaufnahme und Beratung mit der Ansprechperson des Bezirksjugendwerks.
- Hinzuziehen einer Fachberatung (insoweit erfahrene Fachkraft).
- Weiteres Vorgehen in Absprache mit allen Beteiligten.
- Ggf. Meldung an das Jugendamt.

2.) Krisenplan bei vermuteter Täterschaft von Mitarbeitenden:

Es ist zu differenzieren, ob es sich bei der vermuteten Täterschaft um eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Person handelt! Bei Hauptamtlichen muss die/der entsprechende Dienstvorgesetzte informiert werden und das Verfahren über den Anstellungsträger laufen. Bei Ehrenamtlichen muss die Ansprechperson mit der Leitung des Verbandes handeln.

- Siehe oben: Allgemeine Verhaltensweisen.
- Unverzügliche Kontaktaufnahme und Beratung mit der Ansprechperson des Bezirksjugendwerks.
- Ziel muss es sein, die Übergriffe zu beenden, ohne in vorschnellen Aktionismus zu verfallen (z.B. verdächtige Person nicht mehr mit Schutzbefohlenen alleinlassen).
- Schon im Vermutungsfall, in jedem Fall aber bei einer erhärteten Vermutung, müssen die Verantwortlichen deutlich machen, dass sie auf der Seite des Opfers stehen und mit klaren Konsequenzen gegenüber dem Täter/der Täterin reagieren.

Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht:

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die zu Unrecht verdächtige Person. Ziel der Rehabilitation ist deshalb die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit im entsprechenden Umfeld. Dazu gehört eine direkte Kommunikation zwischen Träger, der betroffenen Person und allen Stellen, die davon erfahren haben.

3.) Krisenplan bei Grenzverletzung oder Übergriffen unter Gleichaltrigen:

- Gehe dazwischen und kläre die Situation mit den Beteiligten.
- Führe eine Wiedergutmachung und/oder Entschuldigung herbei. Die Annahme einer Entschuldigung bzw. ein Verzeihen ist nicht zu erzwingen!
- Beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.
- Besprich den Vorfall im Leitungsteam und wäge ab, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist und ob Konsequenzen gezogen werden müssen.
- Entwickle Umgangsregeln mit der ganzen Gruppe.

Bei erheblichen Grenzverletzungen/Übergriffen müssen die Eltern der Betroffenen durch die Ansprechperson informiert werden und mit Ihnen das weitere Vorgehen besprochen werden.

Beachte: Jugendliche ab 14 Jahren sind strafrechtlich verantwortlich für ihr Tun. Ob ein Strafverfahren sinnvoll ist, lässt sich pauschal nicht sagen, jedoch sollten jugendliche Täterinnen und Täter therapeutische Hilfe bekommen.

E: Ansprechpersonen im Bezirk und Adressen weiterer Hilfsangebote

Ansprechperson für Prävention und Intervention vor/bei sexualisierter Gewalt im EJW Backnang ist:

Jugendreferent Tobias Schaller

Telefon 07191-731459, tobias.schaller@ejw-backnang.de

Adressen weiterer Hilfsangebote und insoweit erfahrener Fachkräfte:

Notfalltelefon Landesstelle des EJW für Erstberatung

Haebelinstraße 1-3, 70563 Stuttgart

Alma Ulmer, Johannes Büchle, Telefon 0711-9781 288

Ansprechstelle der Ev. Landeskirche Württemberg

Gänsheidestr. 4, 70184 Stuttgart

Ursula Kress, Telefon 0711-2149 572, Ursula.Kress@elk-wue.de

Koordinierungsstelle „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ im Ev. OKR

Miriam Günderoth, Telefon 0711-2149 605, Miriam.Guenderoth@elk-wue.de

Referat Jugendarbeit Im Kreishaus der Jugendarbeit

Marktstr. 48, 71522 Backnang

Telefon 07191-9079 0, info@jugendarbeit-rm.de,

Claudia Müller, Ruth Schmidt, Gerhard Dinger

Kreisjugendamt: Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt

Am Obstmarkt 7, 71522 Backnang

Frau A. Gruber (Backnang), Telefon 07191-895 4058, a.gruber@rems-murr-kreis.de

Sekretariat KJA in Waiblingen: **Frau Herold**, Telefon 07151-501-1496

Beratungsstelle für Familien und Jugendliche (Außenstelle Landratsamt Backnang)

Karl-Krische-Str. 4, 71522 Backnang

Susanne Griebhaber-Stepan; Albrecht Zoller, Telefon 07191-895 4039

beratungsstelle.backnang@rems-murr-kreis.de

Hilfeportal Missbrauch der Bundesregierung

Informationen, Unterstützungsmöglichkeiten und eine landesweite Datenbank für Hilfsangebote für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte.

www.hilfeportal-missbrauch.de, 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

Beratung für Jugendliche:

Nummer gegen Kummer:

Kostenlose und anonyme Beratung für Kinder und Jugendliche rund um die Uhr.

Telefon (0800) 116111, www.nummergegenkummer.de

Anhang

Standards für Freizeitmaßnahmen

In unserer Arbeit soll der Mensch in seiner Geschöpflichkeit ernstgenommen, beachtet und wertgeschätzt werden. Dazu gehört auch die Sexualität. Für die Umsetzung bei Freizeitmaßnahmen bedeutet dies, die Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept im Vorfeld und eine offene vertrauensvolle Kommunikation im Team vor, während und nach der Maßnahme.

Folgende Standards gelten für unsere Freizeitmaßnahmen:

- Bei einer gemischtgeschlechtlichen Maßnahme braucht es ein gemischtgeschlechtliches Team.
- Es werden klare Regeln für den Umgang miteinander formuliert, am besten gemeinsam mit den Teilnehmenden. Alle Beteiligten sind darüber informiert und wissen, dass sie sich daran zu halten haben.
- Es gibt, soweit möglich, getrenntgeschlechtliche Schlafräume für Teilnehmende und Mitarbeitende.
- Es gibt getrennte und ausreichend sanitäre Anlagen.
- „Erste Hilfe“ wird am besten so geleistet, dass Mitarbeitende die Teilnehmenden des jeweils eigenen Geschlechts versorgen (Alternative: bei einer Behandlung sind immer Mitarbeitende beider Geschlechter dabei). Im Notfall geht natürlich die Erstversorgung vor!
- Bei Zweiersonen wie z. B. einem Seelsorgegespräch sollte das Team informiert werden. Auch sollte hier, wenn möglich, auf Gleichgeschlechtlichkeit geachtet werden.
- In einem auf Augenhöhe agierenden Team können Beobachtungen oder auch Kritik offen angesprochen werden.

Wir sind uns bewusst, dass allein die Trennung der Geschlechter nicht vor sexualisierter Gewalt schützt. Dennoch halten wir die oben beschriebenen Standards für sinnvoll. Für die Umsetzung dieser während unserer Freizeitmaßnahmen ist die jeweilige Hauptleitung gemeinsam mit ihrem Mitarbeiter*innen-Team verantwortlich.

Dieses Schutzkonzept wurde im Juni 2019 vom BAK des Ev. Jugendwerks Bezirk Backnang beschlossen.